

2. Satzung

der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim

über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim, Ortsteil Stackeden

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim hat aufgrund des § 34 Abs. IV Nr. 3 des BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 24 der GemO von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), in der zurzeit geltenden Fassung zur Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die folgende Satzung zur Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim beschlossen, die nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 34 Abs. V BauGB i. V. m. § 22 Abs. 3 GemO bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Grundstücke werden in den im Zusammenhang bebauten Innenbereich der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim, Ortsteil Stackeden, einbezogen. Die Einbeziehung erfolgt auf der Grundlage der rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanänderung Nr. 25/7 vom 06.12.1983.

§ 2

Die in § 1 dieser Satzung getroffene Regelung betrifft die Grundstücke, Gemarkung Stackeden, Flur 6, Parzelle 329 tw., 328 tw., 327 tw., 330/4, 359/2, 326, 325 und 324/2 tw.

Die Abgrenzung der betroffenen Grundstücke ist in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan *) eingetragen. Die überbaubare Fläche ist bestimmt durch Baugrenzen. Der Abstand der vorderen Baugrenze zur Talstraße beträgt generell 7 m, die Tiefe der überbaubaren Grundstücksfläche generell 14 m. Die Firstrichtung wird parallel zur Talstraße festgesetzt. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stackeden-Elsheim, 16.03.1992

Hans Rehm
Ortsbürgermeister

*) Der Lageplan kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

Satzung

der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim

über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim, Ortsteil Stackeden, Talstraße

vom 16.03.1992

Änderung der 2. Arondierungssatzung gemäß Beschluss vom 16.07.1993

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 24 der GemO von Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung zur Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die folgende Änderung der 2. Satzung zur Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim am 05.05.1994 als Satzung beschlossen:

§ 1

Die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Grundstücke werden in den im Zusammenhang bebauten Innenbereich der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim, Ortsteil Stackeden, einbezogen. Die Einbeziehung erfolgt auf der Grundlage der rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanänderung Nr. 25/7 vom 06.12.1983.

§ 2

Die in § 1 dieser Satzung getroffene Regelung betrifft die Grundstücke, Gemarkung Stackeden, Flur 6, Parzelle 329 tw., 328 tw., 327/9 tw., 330/7, 359/2, 330/6, 330/5, 327/8, 327/7, 327/6, 327/5, 327/3, 327/2, 324/2, 327/1 tw., 325, 326 sowie das Grundstück Flur 1, Parz. 560/33 tw.

Die Abgrenzung der betroffenen Grundstücke ist in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan *) eingetragen. Die überbaubare Fläche ist bestimmt durch Baugrenzen. Der Abstand der vorderen Baugrenze zur Talstraße beträgt generell 7 m, die Tiefe der überbaubaren Grundstücksfläche generell 14 m. Die Firstrichtung wird parallel zur Talstraße festgesetzt. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stackeden-Elsheim, 25.10.1994

Hans Rehm
Ortsbürgermeister

*) Der Lageplan kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.